

Honorararzt im Krankenhaus – aus Sicht der Sozialversicherungsträger

Dr. Ulrike Singler-Mansberg, Rechtsanwältin, BARMER GEK

I. Statusfeststellungsverfahren

§ 7a SGB IV statuiert ein Verfahren zur Klärung der Frage, ob bei einem privatrechtlichen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, bei dem regelmäßig beide Vertragspartner von einer selbstständigen Tätigkeit des Auftragnehmers ausgegangen sind, eine Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV vorliegt. Mit diesem Antragsverfahren soll den Beteiligten in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt sind. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) führt dieses Antragsverfahren durch.

Die Zuständigkeit der Einzugsstelle ist nur dann gegeben, wenn sie von den Vertragspartnern als erster Versicherungsträger angegangen wird. Insofern ist stets das Kriterium der zeitlichen Vorrangigkeit zu beachten.

Das Verfahren bei der DRV Bund nach § 7 a SGB IV wird dann nicht mehr durchgeführt, wenn bereits durch eine Einzugsstelle außerhalb eines Statusfeststellungsverfahrens (z.B. im Rahmen einer Entscheidung über eine freiwillige Versicherung oder einer Familienversicherung, Einzugsstellenprüfung nach § 28 h Abs. 2 SGB IV) oder einen Rentenversicherungsträger (im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28 p Abs.1 SGB IV) ein Verfahren zur Feststellung des Status einer Erwerbsperson eingeleitet oder abgeschlossen wurde.

II. Beschäftigung versus Selbstständigkeit

Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Beschäftigung, d.h. einer persönlichen Abhängigkeit des Arbeitenden, sind eine Tätigkeit nach Weisung (Direktionsrecht des Arbeitgebers und der daraus resultierenden Weisungsgebundenheit des Arbeitenden) und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Fremdbestimmtheit seiner Arbeit) - § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV.

Eine selbstständige Tätigkeit wird dagegen nach allgemeiner Ansicht durch das eigene Unternehmerrisiko, den Einsatz eigenen Kapitals, die Verfügung über die eigene Arbeitskraft und die Möglichkeit, frei über Arbeitsort und Arbeitszeit zu bestimmen, geprägt.

Die Frage der Abgrenzung ist in der täglichen Anwendung oftmals streitig, da wegen der Vielfalt des Arbeitslebens erhebliche Schwierigkeiten in der Bewertung entstehen.

Maßgebend für die Beurteilung, ob ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Parteivereinbarungen haben im Allgemeinen nur Indizfunktion und können nur dort entscheidend sein, wo die tatsächlichen Umstände gleichermaßen für eine Beschäftigung und eine selbstständige Tätigkeit sprechen. Die Bewertung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit kann ebenso wenig wie das Bestehen oder Nichtbestehen von Sozialversicherungspflicht vertraglich vereinbart werden.

Ausgangspunkt bei der Prüfung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt und sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu der getroffenen Vereinbarung stehende tatsächliche Beziehung ist nur dann vorrangig, soweit eine Abbedingung rechtlich möglich ist.

Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung danach so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer rechtlich unzulässig gestalteten Zusammenarbeit ist möglich, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine zulässige Gesamtschau der Arbeitsleistung ermöglichen, ist diese vorrangig.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 17.04.2013 - L 5 KR 3755/11 – die Erbringung einer ärztlichen Leistung durch einen Honorararzt, ohne eigene Niederlassung, als rechtlich nicht zulässige Tätigkeitsausübung qualifiziert. Insoweit kann diese Tätigkeit nur in der zulässigen rechtlichen Form einer abhängigen Beschäftigung erbracht werden.

III. Exkurs: hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit nach § 5 Abs. 5 SGB V

Die Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit ist im Versicherungs- und Beitragsrecht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mit bestimmten Rechtsfolgen belegt. So ist derjenige, der nach § 5 Abs. 5 SGB V hauptberuflich selbstständig ist, von der Versicherungspflicht ausgeschlossen. Die Ausschlussklausel des § 5 Abs. 5 SGB V soll ihrem Zweck nach verhindern, dass nicht versicherungspflichtige Selbstständige durch Aufnahme einer niedrig vergüteten versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Im Recht der Familienversicherung existiert in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V eine vergleichbare Regelung über den

Versicherungsschutz von Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die hauptberuflich selbstständig sind.

Für hauptberuflich selbstständige Erwerbstätige, die freiwilliges Mitglied sind, gelten bei der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V besondere Regelungen wie z.B. eine Mindesteinnahmegrenze von 75 % der monatlichen Bezugsgröße (2014 = € 2.073,75).

Hauptberuflich ist eine selbstständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Dem Kriterium „Mittelpunkt“ der Erwerbstätigkeit kommt allerdings keine eigenständige Bedeutung zu; es stellt insbesondere kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar, sondern dient lediglich der Verdeutlichung des Begriffs „hauptberuflich“.

Werden neben einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine oder mehrere Beschäftigungen ausgeübt, ist darauf abzustellen, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Umfang her die übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die selbstständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt.

Wird neben der selbstständigen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, lässt sich ein Vergleich der Kriterien wirtschaftliche Bedeutung und zeitlicher Aufwand nicht anstellen. In diesen Fällen ist das Merkmal der Hauptberuflichkeit daran abzuleiten, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit der Lebensführung des Betroffenen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her das Gepräge gibt. Insoweit kann von einer Hauptberuflichkeit nicht grundsätzlich dann ausgegangen werden, wenn neben der selbstständigen Tätigkeit keine anderweitige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.